

Das Recht auf einen Verteidiger

VON HELENE BUBROWSKI

AKTUALISIERT AM 23.10.2019 - 18:36



Das Bundesjustizministerium plant, Beschuldigten früher als bislang einen Pflichtverteidiger zur Seite zu stellen. Anwälte kritisieren den Vorstoß als unzureichend - Ermittler fürchten schon jetzt Einschränkungen.

 BEITRAG TEILEN  MERKEN

Die Landschaft des Strafprozessrechts in Europa ist ziemlich bunt. In vielen Ländern werden mündliche Verhandlungen digital aufgezeichnet, in Deutschland gibt es noch nicht mal ein Inhaltsprotokoll. In Italien sind Abwesenheitsurteile keine Seltenheit, in anderen

Ländern sind die verfassungsrechtlichen Grenzen deutlich enger. Doch auch ins Strafprozessrecht mischt sich das Europarecht ein.

ANZEIGE

Die EU-Richtlinie vom Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren hätte der deutsche Gesetzgeber eigentlich bis zum 5. Mai 2019 in nationales Recht umzusetzen müssen. Nun gibt es immerhin einen Gesetzentwurf. Am Mittwoch fand die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss statt.

Das Bundesjustizministerium plant, das Recht der notwendigen Verteidigung zu ändern. Auf den ersten Blick verwundert das, denn Prozesskostenhilfe ermöglicht allen finanzschwachen Bürgern einen Rechtsbeistand, sofern sie das wollen, während aus den Regeln über die notwendige Verteidigung folgt, dass Beschuldigte, die schwerer Delikte verdächtigt werden, einen Rechtsbeistand an die Seite gestellt bekommen und zwar grundsätzlich unabhängig davon, ob sie das wollen.

Matthias Jahn, Rechtslehrer an der Goethe-Universität in Frankfurt hält es gleichwohl für zulässig, die Richtlinie innerhalb des Systems der notwendigen Verteidigung umzusetzen. „In wohl keiner anderen Verfahrensart wird der Beschuldigte so sehr gegen seinen Willen staatlichem Zwang unterworfen wie im Strafverfahren. Deshalb kommt es hier ganz besonders darauf an, ihn mit effektiven Abwehrrechten gegen den Staat auszustatten, notfalls auch mit einem volitional-paternalistischen erfahrungsrechtlichen Zwang, bei dem die außerprozessuale Selbstständigkeit des Beschuldigten jedoch erhalten bleibt“, schreibt er in seiner Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss.

Künftig soll in den Fällen der notwendigen Verteidigung früher als bisher ein Pflichtverteidiger an die Seite gestellt werden. Die Bestellung soll erfolgen, sobald der Tatvorwurf eröffnet worden ist, sofern der Beschuldigte das beantragt. Über den Antrag muss spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung entschieden werden, heißt es im Gesetzentwurf. Auch ohne dass der Beschuldigte einen Antrag stellt, wird im Ermittlungsverfahren die Pflicht zur Bestellung eines Pflichtverteidiger ausgeweitet.

Dem Anwaltverein geht die Umsetzung nicht weit genug. „Die EU-Richtlinie dient unter anderem der Sicherung eines effektiven Rechtsbeistands bei erstmaliger Konfrontation mit einem schweren Tatvorwurf“, sagt Rechtsanwalt Stefan Conen, Mitglied des Ausschusses Strafrecht des Deutschen Anwaltverein. „Im deutschen System der notwendigen Verteidigung (Pflichtverteidigung) wäre dem Beschuldigten daher zu Beginn seiner ersten polizeilichen Vernehmung ein sogenannter Verteidiger der ersten Stunde zur Seite zu stellen. Dies soll nach dem aktuellen Gesetzentwurf aber grundsätzlich erst auf Antrag des Beschuldigten geschehen. Anstatt die notwendige Verteidigung uneingeschränkt zu gewährleisten, vollzieht der Entwurf mit dem Antragserfordernis einen Systembruch. Damit droht er, einen

angestrebten europäischen Mindeststandard zu verfehlen.“

In der Unionsfraktion des Bundestags herrscht demgegenüber die gegenteilige Sorge, nämlich dass die Arbeit der Ermittler erschwert wird, wenn früher als bisher ein Pflichtverteidiger bei der Vernehmung dabei ist. "Spontane Aussagen eines ordnungsgemäß belehrten Täters liefern oft entscheidende Hinweise für die Ermittlungen“, erklären die rechts- und verbraucherpolitische Sprecherin der CSU/CSU-Bundestagsfraktion, Elisabeth Winkelmeier-Becker, und der zuständige Berichterstatter, Axel Müller. „Die Aufklärung der Straftat muss nach unserer Auffassung das wichtigste Ziel der Ermittlungen sein. Nicht selten gestehen Beschuldigte unter dem Eindruck der Tat in der ersten Vernehmung.“

Das war tatsächlich jüngst im Mordfall Walter Lübcke zu beobachten: Der Verdächtige hatte nach der Bestellung eines Verteidigers sein Geständnis widerrufen. Auch der Deutsche Richterbund hatte in einer Stellungnahme vom September vor einer „unnötigen Ausweitung“ der Pflichtverteidigung gewarnt. Auch die Justizminister der Länder hatten auf ihrer Sitzung Anfang Juni auf eine „praxisgerechte“ Umsetzung der Richtlinie gedrängt. Diese gebiete es nicht, „der Polizei jede Beschuldigtenvernehmung auf freiwilliger Basis zu verbieten, nur weil noch kein Pflichtverteidiger beigeordnet ist“.

Frankfurter Allgemeine 

Alles was Recht ist

→ [ZUR KOMPLETTEN AUSGABE](#)

Quelle: F.A.Z. Einspruch

Helene Bubrowski

Politische Korrespondentin in Berlin.